

§ 12 MWDVDV — Fachtheoretische Ausbildung

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren Wetterdienst des Bundes
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die fachtheoretische Ausbildung dauert in der Regel acht Monate und wird in Form von Ausbildungslehrgängen durchgeführt. Sie soll den Anwärterinnen und Anwärtern die theoretischen Grundlagen vermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben im mittleren Wetterdienst des Bundes erforderlich sind.

(2) Die Inhalte der fachtheoretischen Ausbildung sind:

1. allgemeine Grundlagen des Wetterfachdienstes,
2. fachspezifische Themenbereiche des Wetterfachdienstes,
3. Rechtsgrundlagen in der Praxis,
4. Informationstechnik und
5. fachspezifisches Englisch.

Einzelheiten regeln der Ausbildungsrahmenplan und die Lehrpläne.

Zitiervorschlag: § 12 MWDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/MWDVDV/12>